

## **Gebührensatzung**

### **für die Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek**

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Gardelegen in seiner Sitzung am 07.04.2003 die Satzung beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek vom 30.06.2008 ist Bestandteil dieser Satzung,

#### **§ 1 Gebühren**

Die Stadt Gardelegen betreibt die Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Jahresgebühr, zusätzliche Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührentarif und Auslagen**

1. Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

1. Die Jahresgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Jahresgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Jahresgebühr fällig.
2. Die Versäumnisgebühr entsteht pro Tag der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
3. Die Gebühr für die Vorbestellung entsteht mit Annahme der Vorbestellung und wird bei der Realisierung fällig.
4. Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

#### **§ 5 Vollstreckung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2002 mit ihren Veränderungen außer Kraft.

Gardelegen, 09.04.2003

Fuchs  
Bürgermeister

## Anlage zur Gebührensatzung – Gebührentarif

### 1. Jahresgebühr

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1. Jahresnutzungsgebühr Erwachsene -<br>ab vollendetem 18. Lebensjahr | 10,00 € |
| 1.2 Familienkarte   | 18,00 € |

### 2. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfristen

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 2.1. Pro Medieneinheit<br>(außer Videokassetten, CD, CD-ROM, DVD)      | je Öffnungstag 0,50 € |
| 2.2. Pro Videokassette, CD-Rom, DVD, CD                                | je Öffnungstag 1,00 € |
| 2.3. Nicht zurückgespulte AV-Medien                                    | 2,00 €                |
| 2.4. Bearbeitungsgebühr für schriftliche Mahnung/<br>Rechnungsstellung | 5,00 €                |

### 3. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

- |  |        |
|--|--------|
| 3.1. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des<br>des 15. Lebensjahres | 2,50 € |
| 3.2. andere Benutzer   | 5,00 € |

### 4. Bearbeitung von Vorbestellungen

- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| 4.1. je Medieneinheit | 0,60 € |
|-----------------------|--------|

### 5. Internetnutzung

- |  |        |
|--|--------|
| 5.1. Benutzung des Internet-Anschlusses je angefangener<br>halber Stunde | 0,50 € |
|--|--------|

### 6. Fernleihgebühren

- |   |        |
|---|--------|
| 6.1. Bearbeitung einer Fernleihbestellung | 2,50 € |
|---|--------|

### 7. Schadenersatz

- |  |   |
|--|---|
| 7.1. Verlust von Medien                              | Ersatzexemplar bzw.<br>Wiederbeschaffungspreis                              |
| und  |   |
| 7.2. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars | 5,00 €  |
| 7.3. Beschädigung von Medien                         | Ersatzexemplar bzw.<br>Einarbeitungsgebühr oder<br>anteiliger Schadenersatz |

### 8. Besondere Informationsleistungen

Für besondere Informationsleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Datenbankrecherchen, Internet usw. werden die Kosten nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. Für besondere Informationsleistungen gilt die Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erfolgt nach dem Kostentarif für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.

### 9. Auslagen

Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.